

IT-Recht - rechtliche Rahmenbedingungen der IT in Österreich

- [Kontakt](#)

Ein Blog von RA Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke)

Haftung für offenes WLAN

Dezember 03rd, 2008 | Category: [Internet](#), [Strafrecht](#), [Urheberrecht](#)

Immer wieder wird darüber diskutiert, ob ein Betreiber eines offenen WLAN (sei es privat oder in einem Unternehmen), der (bewusst oder unbewusst) dritten Personen seinen Anschluss zum Surfen zur Verfügung stellt, für deren Verhalten (z.B. Urheberrechtsverletzungen durch Musikupload) haftet.

In Österreich gibt es dazu (leider) noch keine Rechtsprechung. In Deutschland sind die Meinungen der Gerichte unterschiedlich. Während z.B. das LG Frankfurt (Februar 2007) und das LG Hamburg (Juni 2006) von einer Haftung ausgingen, hat das OLG Frankfurt (Juli 2008) die Haftung verneint.

Die Kernfrage ist, ob eine Verpflichtung des Betreibers besteht, "hinreichende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die einen Mißbrauch durch Dritten verhindern". Das LG Hamburg hat dies bejaht und festgehalten, dass bei einem unverschlüsselten WLAN nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte die Internetverbindung (unberechtigt) nutzen und darüber illegale Handlungen vornehmen. Das LG Frankfurt nahm in einer Nachfolgeentscheidung direkt auf dieses Urteil Bezug. Der Verwender des unverschlüsselten WLAN war zum Zeitpunkt der missbräuchlichen Verwendung sogar auf Urlaub, hatte jedoch den Router und dieser war - wie üblich - in Betrieb. Nach Ansicht des LG Frankfurt obliegt es dem Anschlussinhaber sich über die technischen Möglichkeiten zu informieren und auch darüber zu informieren, welche Missbrauchsmöglichkeiten für Rechtsverletzungen dadurch gegeben sind. Auch das LG Düsseldorf bejahte im "Bushido-Urteil" im Juli 2008 die Haftung des Anschlussinhabers, wobei dieser nicht einmal gewußt hat, wer oder was Bushido ist ("Rentner"). *"Die Antragsgegner haben zumutbare Sicherungsmaßnahmen unterlassen. Sie haben eine neue Gefahrenquelle geschaffen, die nur sie überwachen können. Objektiv gesehen haben sie es Dritten ermöglicht, sich hinter ihren Personen zu verstecken und im Schutze der von ihnen geschaffenen Anonymität ohne Angst vor Entdeckung ungestraft Urheberrechtsverletzungen begehen zu können. Von daher ist es gerechtfertigt, den Antragsgegnern zumindest die Sicherungsmaßnahmen abzuverlangen, die eine Standardsoftware erlaubt. So hätten sie für die verschiedenen Nutzer ihres Computers Benutzerkonten mit eigenem Passwort installieren können oder das Risiko eines von außen unternommenen Zugriffs auf das WLAN-Netz durch Verschlüsselung minimieren können. Die Antragsgegner traf die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden."*

Das OLG Frankfurt steht mit einem Urteil aus dem Juli 2008 dagegen. Es geht davon aus, dass die uneingeschränkte Haftung für den Verwender eines unverschlüsselten WLAN zu weitgehend sei. Eine Haftung kommt nur dann in Betracht, wenn Prüfpflichten verletzt werden. Diese werden erst durch konkrete Anhaltspunkte gewissermaßen ausgelöst. Eine Haftung kann erst dann gegeben sein, wenn durch konkrete Anhaltspunkte im Anlassfall ein Hinweis auf einen Mißbrauch oder

eine Urheberrechtsverletzung gegeben ist. Sicherheitsmaßnahmen im Vorfeld sind nicht gefordert und unverhältnismäßig. Die Entscheidung des BGH wird erwartet, der diese Frage klären wird.

In Österreich richtet sich mE die Haftung nach den Bestimmungen des **Ecommercegesetz**. Dieses unterscheidet zwischen Access-Providern oder Durchleitungs Providern (§ 13), Suchmaschinenanbietern (§ 14), Caching-Providern (§ 15) und Host-Providern (§ 16). Ein Anbieter oder Verwender eines WLAN nimmt auf den Inhalt der Datenanwendung bzw. -verwendung keinerlei Einfluss; seine Position ist daher mE die eines reinen **Access-Providers bzw. Durchleitungsproviders**, sodass § 13 ECG mE einschlägig ist. Dieser ist dann nicht für die Inhalte verantwortlich, wenn er weder auf die Übermittlung noch auf den Empfänger der vom Nutzer stammenden Informationen Einfluss nimmt und auch nicht die übermittelten Informationen auswählt oder verändert. Eine Haftung eines WLAN-Betreibers ist daher mE in Österreich ausgeschlossen. Hier ist z.B. die fpo.at-Ents. des OGH (im Hauptverfahren) als Kriterium heranzuziehen. Eine Prüfpflicht für die nic.at besteht für den Inhalt einer Website nicht; nur wenn eine Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien unzweifelhaft erkennbar ist, dann kann die Aufrechterhaltung des rechtsverletzenden Zustandes - nach einem entsprechenden Hinweis des Berechtigten - zu einer Haftung führen. Diese Maßstäbe, die für die Domain-Vergabestelle entwickelt wurden, die sicherlich technisch versierter ist, als der Durchschnittsuser, der ein WLAN verwendet, sind zumindest zu fordern, wenn der WLAN-Betreiber zur Haftung herangezogen werden soll.

Die erste Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ist in diesem Zusammenhang wohl erst der erste Hinweis auf die mögliche Rechtsverletzung und den möglichen Mißbrauch. Wenn der WLAN-Betreiber dann reagiert und eine Verschlüsselung vornimmt, dann trifft ihn mE keine Haftung für Verletzungen, die nach diesem Zeitpunkt geschehen, sofern diese nicht unter zulässiger Verwendung des WLAN von berechtigten Nutzern geschehen. So ist mE auch die Ents. des OGH vom 22.1.2008 zur Haftung von Eltern bei Musikdownload durch deren Kinder zu verstehen.

1 Comment so far

1. [Jedes Unternehmen sollte ein offenes WLAN haben | //SEIBERT/MEDIA Weblog](#) Februar 25th, 2009 11:12

[...] Produktive Meetings dank funktionierender und sicherer Technik Solche frustrierenden Probleme sind vermeidbar, wenn Unternehmen ein offenes WLAN in den Meeting-Räumen einrichten, um effektive und effiziente Meetings zu gewährleisten. Dabei müssen jedoch grundlegende Anforderungen erfüllt werden, denn der Schutz des WLAN-Netzwerks ist freilich unumgänglich – das gebieten nicht nur die eigenen Sicherheitsinteressen von Unternehmen, sondern diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus der aktuellen Rechtsprechung im Hinblick auf die Haftung bei Missbrauch durch Dritte. [...]

Leave a reply

name (erforderlich)

email (will not be shown) (erforderlich)

website



IT-Recht durchsuchen

Archiv

- [Januar 2010](#)
- [Oktober 2009](#)
- [April 2009](#)
- [März 2009](#)
- [Februar 2009](#)
- [Januar 2009](#)
- [Dezember 2008](#)
- [November 2008](#)
- [Oktober 2008](#)

Kategorien

- [Allgemein](#)
- [Datenschutz](#)
- [Email](#)
- [Internet](#)
- [Marken- und Wettbewerbsrecht](#)
- [Persönliches](#)
- [Publikationen / Vorträge](#)
- [Software](#)
- [Strafrecht](#)
- [Urheberrecht](#)
- [Vorratsdatenspeicherung](#)

Meta

- [RSS](#)
- [Anmelden](#)

Wireless LAN

professionelles WLAN von Motorola
Site Survey, Beratung, Installation
www.wallak.at

Google-Anzeigen

it-recht.unternehmerweb.at - BLOG wird geschrieben von Dr. Thomas Schweiger
Initiated by Unternehmerweb.at

Steigern Sie die Sichtbarkeit Ihrer Stellenanzeige ...

mit **CAN**
(CAREER AD NETWORK)

> **JETZT PROFITIEREN !**

Jobs Passende Jobs finden auf monster.de

- > **Verkäufer regional oder freie...**
Wir sind ein stark expandierendes Unte...
Bielefeld, Baden-Wü
- > **Vertriebsprofis im Au...**
Video Laryngoskop ein, p...
Nordrhein-Westfalen
- > **SALES**
Als mitte...
Karlsruhe
- > **Bankk...**
Die Aktiv...
Stuttgart

monster.at
Ihr neues Leben ruft*